

Satzung der Waisen- und Jugendstiftung Landshut

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Waisen- und Jugendstiftung Landshut“.

Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Landshut.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - a) vorzugsweise zum Zwecke der Erziehung und sozialen Integration bedürftiger Vollwaisen sowie sozial benachteiligter und bedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener durch
 - einzelfallbezogene unmittelbare finanzielle Unterstützung und Förderung,
 - projektbezogene Bezuschussung von Maßnahmen der sozialen Arbeit
 - b) sowie durch
 - finanzielle Förderung der Begegnung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere auf kulturellen und sozialen Gebieten,
 - Übernahme von Investitionen, die der Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen dienen.

Voraussetzung für den Einsatz von Stiftungsmitteln ist ein enger Bezug zur Stadt Landshut. Bedürftige minderjährige Vollwaisen werden bei der Mittelvergabe vorrangig bedacht.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 4
Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln.

§ 5
Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6
Stiftungsorgan und Verwaltung

1. Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Landshut verwaltet und vertreten.
2. Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 8
Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.